

## S a t z u n g

### der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung des 1. Nachtrages vom 20. Mai 2015

-----

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 66), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl Schl.-H., Seite 169) und der §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2000 (GVOBl Schl.-H., Seite 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 2013 (GVOBl. Schl.-H., Seite 125), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

#### § 2

#### Steuerpflichtige/r

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer/eines Hundehalter(s)/in endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (6) Für Hunde, die nach dem Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich gelten bzw. einzustufen sind, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 2 mit dem auf die Feststellung dieses Tatbestandes folgenden Kalendermonat; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Tatbestand entfällt bzw. in dem die Sozialverträglichkeit des Hundes gemäß § 4 Abs. 3 festgestellt wurde.

## **§ 4 Steuersatz**

- |   |                |
|---|----------------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich   |                |
| für den 1. Hund   | 110,00 Euro    |
| für den 2. Hund   | 136,00 Euro    |
| für jeden weiteren Hund   | 162,00 Euro.   |
| <br>  |                |
| (2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer |                |
| für den 1. Hund   | 880,00 Euro    |
| für den 2. Hund   | 1.088,00 Euro  |
| für jeden weiteren Hund   | 1.296,00 Euro. |
| <br>  |                |
| (3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 3 gelten Hunde der Rassen:      |                |
| 1. American Staffordshire-Terrier                                       |                |
| 2. Bullterrier  |                |
| 3. Pitbull-Terrier  |                |
| 4. Staffordshire-Terrier  |                |

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Daneben gelten solche Hunde als gefährlich, für die die Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 4 Gefährhundegesetz – GefHG die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 GefHG festgestellt hat.

- (4) Hunde, die nach § 7 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten
- a) eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
  - b) eines Hundes, der zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt wird;
  - c) von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächter(n)/innen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) von abgerichteten Hunden, die von Artisten/innen und berufsmäßigen Schausteller(n)/innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter(n)/innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - e) von Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter(n)/innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weite-

re Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchter(n)/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.
- (4) Die Zwingersteuer ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 3.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten vorwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von
  - Forstbeamten/innen
  - im Privatforstdienst angestellten Personen
  - bestätigten Jagdaufsehern/innenin der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung (mit Ausnahme der in § 7 Nr. 5 genannten Hunde) nach den §§ 5 bis 8 gewährt.

3. die/der Halter/in der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
4. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-  
räume vorhanden sind,
5. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand,  
den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gilt von dem Kalendermonat an, in dem der Antrag gestellt wird und gilt so lange, wie die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

## **§ 9 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die/der bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der/des Erwerber(s)/in anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Gibt die Stadt Hundemarken aus, darf der/die Hundehalter/in Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Abmeldung sind die Hundesteuermarken wieder abzugeben.  
Hunde, die in diesem Fall außerhalb der Wohnung oder es umfriedeten Grundbesitzes der /des Hundehalter(s)/in ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt aufgegriffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden.  
Die/Der Halter/in eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die/der Halter/in des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt sie/er die der Stadt entstandenen Kosten und die rückständige Steuer nicht, ist § 11 Abs. 3 anzuwenden.
- (5) Alle Hundehalter/innen haben der Stadt auf besondere Aufforderung die Rasse der von ihnen gehaltenen Hunde anzuzeigen bzw. diese bei der Anmeldung anzugeben.

## **§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit und Beitreibung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer, wie von der Stadt mit Steuerbescheid festgesetzt, fällig.
- (3) Rückständige Steuern werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Reinfeld (Holstein) - Abgabewesen - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung bei Erstattung der Steuer des/r Steuerpflichtigen,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters,

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- d) Polizeidienststellen,
- e) Ordnungsämtern,
- f) Einwohnermeldeämtern,
- g) Kontrollmitteilung anderer Kommunen,
- h) Tierschutzvereinen,
- i) Stadtsteueramt und Stadtkasse der Stadt Reinfeld (Holstein).

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Stadt Reinfeld (Holstein) ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden.  
Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 Landesdatenschutzgesetz) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 27.05.2015

-Der Bürgermeister-

Gerstmann

1.Nachtrag vom 20.05.2015 – Bekannt gemacht am 27.05.2015 – Inkrafttreten am 01.06.2015